Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/371

Bericht

des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß)

— Wahlprüfungsangelegenheiten —

über den Wahleinspruch des Kurt Pöhn, Wiesbaden, gegen die Gültigkeit der Wahl zum 5. Deutschen Bundestag vom 19. September 1965

— Az. 7/65 —

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Dittrich

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle die aus der Anlage ersichtliche Entscheidung treffen.

Bonn, den 4. März 1966

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Dr. Schäfer	**Dr. Dittrich**
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az. 7/65 — des Kurt Pöhn, Wiesbaden,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 5. Deutschen Bundestag vom 19. September 1965

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 27. September 1965 Einspruch eingelegt.

   Der Einspruchsführer behauptet,

   unter der Rubrik „Unabhängig und Parteilos" zum Bundestag kandidiert zu haben. Eine Wahlbehinderung sei durch Störung seiner Wahlwerbung durch Staatsorgane eingetreten. Hierzu erklärt er, nach Aussagen eines in Deutschland anerkannten Sprechfunkspezialisten stehe er unter Hypnoseeinfluß einer politischen Gruppe. Polizei und Staatsanwaltschaft seien in den vergangenen Jahren nie bereit gewesen, einzugreifen. Gegenmaßnahmen hätten in der Druckausübung auf andere gefügige Ärzte bestanden, die ihn als „schizophren paranoid" erklärt und zur Einschüchterung zeitweise ins Irrenhaus gesperrt hätten.

   Der Einspruchsführer behauptet weiter, daß eine solche Hypnose mit modernsten technischen Mitteln ausgeführt werde, und zwar durch Implantation von Mikrofunkgeräten im menschlichen Körper. Als Zeugen für eine solche Möglichkeit führt der Einspruchsführer mehrere Professoren des In- und Auslandes an. Die politische Gruppe fürchte Zuchthausstrafe bei Aufdeckung dieser Affäre. Die letzten drei Wochen vor der Wahl habe er sich die halbe Tageszeit in Trance befunden und auch sonst unter starken Ermüdungserscheinungen zu leiden gehabt. Bei Versuchen, diese Behinderungen zu überwinden, habe er ein Zwangsschreien im Hals verspürt, das ihn dazu gezwungen habe, immer wieder zu schreien „Bring uns nicht ins Zuchthaus Du Nazischwein". „Nazi verrecke, Nazi verrecke ..." Dieses Zwangsschreien erzeuge Erschöpfungszustände und Halsschmerzen. Seit mindestens drei Jahren sei er Repressalien ausgesetzt. So seien ihm seine beiden Schreibmaschinen beschlagnahmt worden mit der Begründung, er könne sie wieder als Tatwerkzeug benutzen. Der Einspruchsführer bietet Beweisunterlagen zur Einsichtnahme an und ist bereit, weitere Zeugen zu benennen.

   Nach Auskunft der Stadt Wiesbaden ist der Einspruchsführer wahlberechtigt.

2. Der Ausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingelegt, aber nicht begründet.

In der Behauptung des Einspruchsführers, er sei durch amtliche Organe bei seiner Wahlbewerbung behindert worden, könnte der Vorwurf einer unzulässigen amtlichen Wahlbeeinflussung erblickt werden. Dazu hat der Einspruchsführer jedoch Ausführungen gemacht, die es ausschließen, den Nachweis einer gesetzeswidrigen amtlichen Wahlbeeinflussung oder Wahlbehinderung zu erbringen. Aus diesem Grunde bedurfte es auch nicht der Einvernahme der vom Einspruchsführer genannten Zeugen sowie der Einsichtnahme der angebotenen Beweisunterlagen.

Der Einspruch war daher im Sinne des § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 243), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Vor-

aussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — .... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.